

99063001006001

Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Genehmigung für wesentliche Änderung

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012815/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001006001
Leistungsbezeichnung I	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Genehmigung für wesentliche Änderung
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz), Bundesimmissionsschutzgesetz, Änderung der Anlagengröße, Überschreitung von Leistungsgrenzen

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2023
Fachlich freigegeben durch	ELiA-Hamburg
Handlungsgrundlage	<p>§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_16.html></p> <p>4\ Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116></p>
Teaser	Wenn Sie bedeutende Veränderungen an einer Anlage planen, für die eine Genehmigung erforderlich ist, müssen Sie eine Genehmigung beantragen.
Volltext	<p>Sie betreiben eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für die Sie bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung besitzen, und planen, an dieser Anlage Änderungen wesentlicher Art vorzunehmen?</p> <p>Wesentliche Änderungen liegen vor, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Wenn diese zudem auch für die Genehmigungsvoraussetzungen genehmigungsbedürftiger Anlagen erheblich sind, benötigen Sie dafür eine Genehmigung.</p> <p>Sie benötigen außerdem eine Genehmigung, wenn durch die Änderung oder die Erweiterung des Betriebs genehmigungsbedürftiger Anlagen die Leistungsgrenzen oder die Anlagegröße des Anhang 1 der 4. BImSchV erreicht werden. Deshalb müssen Sie</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>wesentliche Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen von der zuständigen Stelle überprüfen lassen.</p> <p>Wenn nach Ihrer Einschätzung die vorgesehene Änderung nicht wesentlich ist, müssen Sie die Änderung gegenüber der zuständigen Stelle anzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Reichen Sie mit dem
Voraussetzungen	<p>Sie benötigen keine Genehmigung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und • die Erfüllung der Anforderungen der Genehmigungsvoraussetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes für genehmigungsbedürftige Anlagen sichergestellt ist. <p>Dies gilt auch, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ausgetauscht werden sollen.</p>
Kosten	Es fallen Gebühren für Sie an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Investitionshöhe oder dem Verwaltungsaufwand. Sie ergibt sich aus der Umweltgebührenordnung Hamburg.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag innerhalb von 3 bis 7 Monaten nach vollständigem Eingang aller notwendigen Unterlagen, abhängig davon, ob eine öffentliche Beteiligung erforderlich ist oder nicht.
Frist	Sie benötigen die Genehmigung, bevor Sie die geplanten Änderungen durchführen können.
weiterführende Informationen	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/_8a.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/_8a.html</p> <p>https://www.hamburg.de/elia/</p> <p>https://www.hamburg.de/elia/</p>
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch innerhalb eines Monats ab Erhalt des Bescheides

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung für wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragen <ul style="list-style-type: none"> • Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, <ul style="list-style-type: none"> • wenn durch die Änderung <ul style="list-style-type: none"> • der Lage, • der Beschaffenheit oder • des Betriebs • der genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und <ul style="list-style-type: none"> • diese für die Genehmigungsvoraussetzungen genehmigungsbedürftiger Anlagen entsprechend des Bundesimmissionsschutzgesetzes erheblich sein können. <ul style="list-style-type: none"> • Eine Genehmigung ist immer erforderlich, wenn durch die Änderung oder Erweiterung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen erreicht werden (Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die vorgesehene Änderung nach Einschätzung des Betreibers nicht wesentlich ist, muss er die Änderung bei der zuständigen Stelle anzeigen <ul style="list-style-type: none"> • Antrag: Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung (EliA) oder schriftlich
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Funktionskonten / Ressourcen
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German)